

Allgemeine Informationen zur Rentenbeihilfe im Steinmetz-Handwerk

Die Rentenbeihilfe ist eine Leistung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge. Durchführende Einrichtung ist die Zusatzversorgungskasse des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks VVaG, Parkstr. 22, 65189 Wiesbaden. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit Sitz in Wiesbaden. Sie erreichen uns auch telefonisch unter 0611/97712-0 oder per email unter info@zvz-steinmetz.de. Hier erhalten Sie auch weitere Informationen, die über Ihnen hier vorliegenden „Allgemeinen Informationen“ hinausgehen.

Die Zusatzversorgungskasse des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks VVaG hat ihre Zulassung in Deutschland erhalten und unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn).

Welche Leistungselemente umfasst die Rentenbeihilfe?

Die möglichen Leistungselemente umfassen laufende Rentenzahlungen zur Alters-, Erwerbsminderungs- und Unfallrente sowie ein Sterbegeld.

Welche wesentlichen Merkmale und welche Garantielemente gibt es?

Die Beiträge zu Ihrer Rentenbeihilfe zahlt ausschließlich Ihr Arbeitgeber. Grundlage ist ein Tarifvertrag zwischen dem Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt. Die Höhe Ihrer Rentenbeihilfe hängt im Wesentlichen von der Dauer Ihrer Beschäftigung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk und von Ihrem tatsächlichen Renteneintritt ab. Sie kann nach derzeitigem Stand zwischen 2,04 € und 116 € monatlich betragen (Altersbeihilfe); davon sind jeweils rund 64 % garantiert (Grundbeihilfe), rund 36 % werden jeweils zeitlich befristet zugesagt (Ergänzungsbeihilfe). Die Höhe des einmaligen Sterbegeldes variiert zwischen 10,24 € und 768 €. Eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Umfangs der Leistungen besteht nicht.

Was passiert bei einem Arbeitgeberwechsel?

Falls Sie erneut in einem Betrieb des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk beschäftigt sind, zahlt Ihr neuer Arbeitgeber die Beiträge an die ZVK Steinmetz.

Wenn Sie das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks verlassen, haben Sie möglicherweise einen späteren Beihilfeanspruch in Höhe Ihrer unverfallbaren Anwartschaft. Die Voraussetzungen hierfür finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Eine Übertragung erworbener Ansprüche auf eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung ist nicht möglich. Ggf. können Wartezeiten von oder bei anderen Zusatzversorgungskassen der Baubranchen angerechnet werden.

Es ist nicht möglich, die Rentenbeihilfe mit privaten Beiträgen fortzuführen.

Was gilt allgemein für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge?

Ihre Beihilfe wird nach Maßgabe der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen bei Rentenbezug angegeben und grundsätzlich nachgelagert versteuert bzw. unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Wie ist das Anlageportfolio der ZVK Steinmetz strukturiert?

Durch die Bindung an die Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen ist ein Höchstmaß an Sicherheit für den Anleger gegeben. Im Interesse unserer Versicherten und Rentner ist es unser vorrangiges Ziel, die Finanzkraft der ZVK langfristig zu sichern und - soweit möglich - zu steigern sowie gleichzeitig die Risikotragfähigkeit unserer Anlagen zu gewährleisten.

Ein großer Teil des investierten Vermögens ist in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, die sich durch einwandfreie Bonität und lange Laufzeiten auszeichnen.

Die ZVK versucht bei ihren Kapitalanlagen stets die ethischen, sozialen und ökologischen Belange zu berücksichtigen. Vorrangig allerdings stehen unsere aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen und im Sinne unserer Versicherten und Rentner angestrebten Ziele nach Sicherheit, Rentabilität und Liquidität.

Welche Risiken bestehen?

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind wir unter anderem verpflichtet, Sie auch über die mit dem Altersversorgungssystem verbundenen finanziellen, versicherungstechnischen und sonstigen Risiken sowie die Art und Aufteilung dieser Risiken zu informieren.

Im finanziellen Bereich ist das wichtigste Ziel, den garantierten Rechnungszins dauerhaft zu erwirtschaften. Hierzu dient die sicherheitsorientierte Vermögensanlage, die permanent überprüft und gegebenenfalls der Kapitalmarktsituation angepasst wird. Risiken der Vermögensanlage bestehen in erster Linie aus Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Währungsrisiken und Bonitätsrisiken. Diese sind untrennbar mit den Chancen der Vermögensanlage verbunden und deshalb unvermeidbar. Die potenziellen Gefahren sind einem permanenten Controllingprozess unterworfen, der für Transparenz und die frühzeitige Erkennung aller Risiken sorgen soll. Durch diese Maßnahmen wird die Begrenzung, Vermeidung und Streuung von Gefahren gewährleistet.

Bei der versicherungstechnischen Kalkulation spielen die Langfristigkeit der Leistungsversprechen für das Alter, die Invalidität und den Todesfall eine besondere Rolle. Diese so genannten biometrischen Risiken werden vorsichtig kalkuliert und durch versicherungsmathematische Berechnungen überwacht.

Die sonstigen Risiken betreffen vor allem den laufenden Geschäftsbetrieb. Hier wird durch Berichte und Kontrollen ein hohes Niveau an Sicherheit erreicht.

Welche Mechanismen bestehen zum Schutz der Anwartschaften oder zur etwaigen Minderung der Versorgungsansprüche?

Die jeweilige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat jährlich der ZVK Steinmetz nach ihrer Prüfung dem Jahresabschluss einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die ZVK Steinmetz ist der Regulierung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterworfen.

Die ZVK ist gleichzeitig eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 Tarifvertragsgesetz. Als solche besteht für die ZVK auch nach der neu eingeführten Beitragspflicht an den Pensionssicherungsverein für Pensionskassen eine Ausnahmeregelung. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Tarifvertragsparteien bei ihren Entscheidungen hinreichend die Leistungsfähigkeit der ZVK im Blick haben. Sollte es trotz all dieser Mechanismen dennoch dazu kommen, dass die ZVK die Leistungen nicht mehr erbringen kann, sieht das Betriebsrentenrecht eine Einstandspflicht der Arbeitgeber vor.

Die ZVK kann unter bestimmten Voraussetzungen und nur mit Genehmigung der BaFin aber auch die Leistungen herabsetzen, um insgesamt zahlungsfähig zu bleiben.

Zum Abschluss möchten wir darauf hinweisen, dass die Eigenmittel der ZVK Steinmetz den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag übersteigen, so dass die Zahlung Ihrer Rente sichergestellt ist.

Wo erhalten Sie weitere Informationen?

Die Zusatzversorgungskasse des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks VVaG Wiesbaden erstellt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), einen Lagebericht des vorhergegangenen Geschäftsjahres und die Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik, die auf Anfrage zugesandt werden können.

Die ZVK legt großen Wert auf den Schutz Ihrer persönlichen Daten. Unsere Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie unter <http://www.zvk-steinmetz.de/DatenschutzhinweiseV2VS.pdf>.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die die Vertragsbedingungen und Tarifbestimmungen enthalten, finden Sie unter www.zvk-steinmetz.de. Darüber hinaus ist einschlägiges deutsches Recht anwendbar.

Stand: 2/2021